

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird
(Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 enthält bereits in seiner geltenden Fassung die aktive Bodenpolitik als Aufgabe der örtlichen Raumplanung und die Möglichkeit, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Raumplanung einzusetzen (§ 15 Abs. 2). Um für die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinden Rechtssicherheit herzustellen und Klarheit zu schaffen, ist es angebracht, in die beispielsweise Aufzählung der zulässigen privatwirtschaftlichen Maßnahmen Vereinbarungen über die Tragung von Infrastrukturkosten aufzunehmen, die den jeweils von einer Umwidmung betroffenen Grundstücken zugeordnet werden können. Die Grundstücksbezogenheit zielt auf die übliche technische Infrastruktur wie Verkehrserschließung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab (§ 16 Abs. 1 Z 1; Artikel I Z 1).

Im § 25 Abs. 5 wird klargestellt, dass für die von diesen abgedeckten Infrastrukturleistungen bereits geleistete Zahlungen bei der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags indexgesichert angerechnet werden und ein gesonderter Bescheid nicht zu erlassen ist, wenn die tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten auf Grund einer entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarung bereits vollständig entrichtet wurden (Artikel I Z 2).

Weiters soll eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, die ihr nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne (insbesondere auch einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Grundlagenforschung entsprechend der Regelung über die Kosten nichtamtlicher Sachverständiger im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) von individuell initiierten Planänderungen (bei Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen) ebenfalls zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zu machen (§ 36 Abs. 3, Artikel I Z 3).

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011), beschließen.

Linz, am 5. Juli 2011

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Weinberger, Jachs, Stanek, Aichinger, Dörfel, Höckner, Brunner, Hingsamer, Pühringer, Kirchmayr, Ecker, Schillhuber, Reisinger, Langer-Weninger

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Rippl, Röper-Kelmayr, Makor, Peutlberger-Naderer, Müllner, Eidenberger, Affenzeller, Bauer, Pilsner, Krenn, Weichsler-Hauer, Jahn, Schenner

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird
(Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.“

2. Dem § 25 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die im Abs. 2 genannten Infrastruktureinrichtungen geleistete Beiträge sind anzurechnen; § 26 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß. Eine Vorschreibung kann unterbleiben, soweit die tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten auf Grund einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 bereits vollständig entrichtet wurden.“

3. Dem § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In solchen Fällen kann die Gemeinde die ihr bei einer Planänderung nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.